PLANZEICHNUNG TEIL A

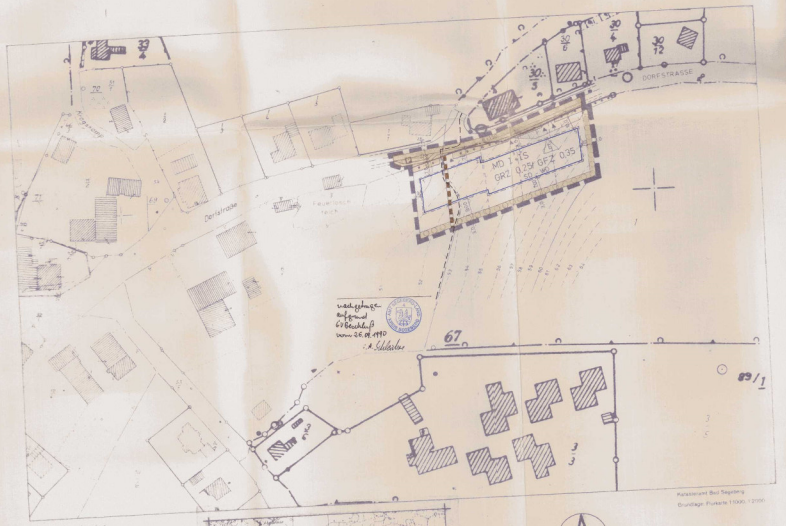

ÜBERSICHTSPLAN
M. 1:25000

M 1:1000

Katasteramt Bad Segeberg
Grundlage Flurkarte 1:1000, 1:2000

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	I FESTSETZUNGEN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLAN NR. 1	§ 9 ABS 7 BBAUG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
MD	DORFGEBIET	§ 9 ABS 1 BBAUG § 5 BAUNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS 1.1 BBAUG § 16 BAUNVO
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
I S	SOCKELGESCHOSS ALS VOLLGESCHOSS ANZURECHNEN	
	BAUWEISE, BAUGRENZEN	
A	OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS 1.2 BBAUG § 22 (1) 23 BAUNVO
	BAUGRENZE	
SD - WD	SATTELDACH ODER WALMDACH	§ 9 ABS 1.2 BBAUG
	VERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 ABS 1.11 BBAUG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
	ZUFAHRT	§ 9 ABS 1.4u11 BBAUG
	MASSNAHME ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	
	ANPFLANZUNG EINES KNICKS	§ 9 ABS 1 NR. 25a u ABS 6 BBauG
	ERHALTUNG VON KNICKS	§ 9 ABS 1 NR. 25b BBauG
	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DES VERSORGUNGSTRÄGERS ZU BELASTENDE FLÄCHE	§ 9 ABS 1.21 BBAUG
	II DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE VON GRUNDSTÜCKEN	
1.2.5	FORTLAUFENDE NUMMERIERUNG DER GRUNDSTÜCKE	
67	HÖHENLINIE	
	11-KV-KABEL VORHANDEN	

ergänzt aufgrund Öff. Beschluß vom 25.09.1990
i.A. Schlichter

REGELPROFIL M. 1:100

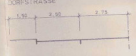

TEXT TEIL B

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15. SEPT. 1977 (BGBL. I S. 1757)

1 ZUSÄTZLICHE STELLPLÄTZE
DIE ERRICHTUNG EINES ZUSÄTZLICHEN STELLPLATZES IN DER ZUFAHRT ZU DEM NACH LBO ERFORDERLICHEN STELLPLATZ (GARAGE ODER CARPORT) IST NICHT ZULÄSSIG DIESES GILT NICHT FÜR DOPPELGARAGEN

2 DÄCHER
DIE DACHNEIGUNG SOLL MINDESTENS 30° BIS HÖCHSTENS 40° BETRAGEN DACHAUFBAUTEN SIND UNZULÄSSIG

3 GARAGEN
DIE GARAGEN MÜSSEN SICH IN IHRER ÄUSSEREN GESTALTUNG DEN WOHNGEBÄUDEN ANPASSEN. FLACHDÄCHER SIND NUR BEI DEN GARAGEN ZULÄSSIG. AUSSENWANDVERKLEIDUNGEN AUS BLECH, ASBESTZEMENT- ODER WELLASBESTZEMENTPLATTEN WERDEN NICHT ZUGELASSEN.

ergänzt aufgrund Öff. Beschluß vom 25.09.1990
i.A. Schlichter

3. Ausfertigung

SATZUNG DER GEMEINDE STIPSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 FÜR DAS GEBIET ÖSTLICHE DORFSTRASSE (GEGENÜBER DEM EINMÜNDUNGSBEREICH RÖNNAUER WEG)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... und Genehmigung durch den Landrat des Kreises Segeberg, Az.: 610.21.Stipsdorf, vom 22.04.1988 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet "östliche Dorfstraße" (gegenüber dem Einmündungsbereich Rönnauer Weg), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

i.A. Schlichter

24.6.1988 ..... Die Gemeindevertretung hat am ..... sowie in den Segeberger Nachrichten am 25.7.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

24. NOV. 1988 GEMEINDE STIPSDORF KREIS SEGEBERG Stipsdorf, den .....

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 7 BBauG 1976/1979 ist am 6.11.1987 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... ist nach § 2 a Abs. 4 des § 7 BBauG 1976/1979 ein ..... Bürgerantrag abgelehnt worden.

24. NOV. 1988 GEMEINDE STIPSDORF KREIS SEGEBERG Stipsdorf, den .....

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.6.1987 gemäß § 2 Abs. 5 BBauG beteiligt worden.

24. NOV. 1988 GEMEINDE STIPSDORF KREIS SEGEBERG Stipsdorf, den .....

Die Gemeindevertretung hat am 5.11.1986 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zur Auslegung gebilligt.

24. NOV. 1988 GEMEINDE STIPSDORF KREIS SEGEBERG Stipsdorf, den .....

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit der Begründung vom 23.2.1987 bis zum 23.3.1987 während der Planstunden öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, am 13.2.1987 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf Inhalt und Umfang der Auslegung hingewiesen worden. Die Bekanntmachung ist am 13.2.1987 sowie in den Segeberger Nachrichten am 13.2.1987 ortsüblich bekanntgemacht worden.

24. NOV. 1988 GEMEINDE STIPSDORF KREIS SEGEBERG Stipsdorf, den .....

Der katastermäßige Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung entsprechen den Anforderungen.

6. DEZ. 1988 KATASTERAMT BAD SEGEBERG

Bad Segeberg, den .....

Leiter des Katasteramtes

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 30.3.1987 entschieden.

24. NOV. 1988 GEMEINDE STIPSDORF KREIS SEGEBERG Stipsdorf, den .....

Der Eigentümer hat mit Schreiben vom ..... der Übernahme der Kosten zugestimmt.

24. NOV. 1988 GEMEINDE STIPSDORF KREIS SEGEBERG Stipsdorf, den .....

Bürgermeister

Bekanntmachung

Der katastermäßige Bestand ist nach der öffentlichen Auslegung vom 22.2.1989 bis zum 22.3.1989 geändert worden.

2. NOV. 1988 GEMEINDE STIPSDORF KREIS SEGEBERG Stipsdorf, den .....

Bürgermeister

Daher wurde eine abgeänderte Beteiligung nach § 2a Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt.

2. NOV. 1988 GEMEINDE STIPSDORF KREIS SEGEBERG Stipsdorf, den .....

Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am 10.10.1988 den Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), wurde am 10.10.1988 gebilligt. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.10.1988 gebilligt.

2. NOV. 1988 GEMEINDE STIPSDORF KREIS SEGEBERG Stipsdorf, den .....

Bürgermeister

22.2.1990 .....

Bis hierhin vom Satzungsbeschluß der Gemeindevertretung vom 10.09.1990 ergänzt.

Stipsdorf, den 22.2.1991 GEMEINDE STIPSDORF KREIS SEGEBERG

Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.03.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 29.03.1991 in Kraft getreten.

Gemeinde Stipsdorf den 12.03.1991

Bürgermeister

GEMEINDE STIPSDORF KREIS SEGEBERG

ergänzt aufgrund Öff. Beschluß vom 25.09.1990
i.A. Schlichter

PLANVERFASSER: ING.-BÜRO VOLLMERS UND VICKUS, MAUSTR. 70, 2360 BAD SEGEBERG